

Mit Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. ist das für gewöhnlich als Verwiegungsraum bekannte und in der Nähe des Leuchtturms an dem Regierungskai in Freetown gelegene Regierungslager als öffentliche Niederlage für Feuerwaffen und Munition bestimmt worden.

Die Lagergebühren für die darin niedergelegten Feuerwaffen und für die Munition dazu sind folgende:

Gegenstände	Gebühr für den Monat oder Teil eines Monats
Feuerwaffen u. Munition 1 Pq. für den Kubikfuß oder einen Bruchteil davon,	
Schießpulver . . . 4 Pce. für 100 lbs oder einen Bruchteil davon.	
	(The Board of Trade Journal.)

Ausfuhrzoll für Kautschuk aus Madagaskar.

Gemäß Verordnung der Französischen Regierung vom 15. März 1909 unterliegt der in

Madagaskar und seinen Zubehörgebieten gewonnene Kautschuk bei der Ausfuhr aus der Kolonie einem Zolle von 40 Centimen für 1 kg Reingewicht; die Dauer der Erhebung dieses Zolles endigt mit dem 31. Dezember 1909.

(Journal officiel de la République Française.)

Einfuhr von Elfenbein aus Belgisch-Kongo in das Uganda-Schutzgebiet.

Auf Grund der „Goods in Transit Ordinance 1908“ (Nr. 18/1908)*) ist für das Uganda-Schutzgebiet verordnet worden, daß die Einfuhr von Elfenbein aus Belgisch-Kongo nur gestattet sein soll, wenn es gestempelt und mit Begleitpapieren aus Belgisch-Kongo versehen ist.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 233.

Vermischtes.

*** Die wichtigsten Bestimmungen des vom südafrikanischen Nationalkonvent ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs.**

1. Der am 9. Februar 1909 veröffentlichte Entwurf einer Verfassung für die vereinigten britischen Kolonien Südafrikas mit Selbstregierung sieht einen Einheitsstaat vor, dem die Bezeichnung „Union“ gegeben wird. Dieser Einheitsstaat wird gebildet von vier sog. ursprünglichen Provinzen, welche die Namen: Cape of Good Hope, Natal, Transvaal und Orange Free State führen. Wenn eine dieser jetzigen Kolonien nicht als Originalprovinz der Union beitrifft, so kann sie später nur unter denselben Bedingungen wie andere neue Provinzen zugelassen werden.

Die Union wird gesetzlich gebildet durch eine Proklamation des Königs von Großbritannien und Irland mit der Zustimmung des Privy Council, sobald zwei oder mehr der vorgenannten Kolonien in gesetzlicher Weise die Verfassung angenommen haben. Der König ernennt alsdann einen Generalgouverneur für die Union, der ein Gehalt von 10 000 £ erhält.

2. Die Verwaltung wird von dem Generalgouverneur und einem Verwaltungsrat (Executive Council) geführt. Der Generalgouverneur kann bis zu zehn Minister ernennen zur Leitung der verschiedenen Regierungsdepartements. Besonders vorgeesehen ist die Ernennung eines sonst in

britischen Ländern nicht üblichen Justizministers, dem die Attorneys General der jetzigen Kolonien unterstellt werden. Letzteren verbleibt die Strafverfolgung (Art. 140). Die Minister müssen Mitglieder des Verwaltungsrats sein und können ihr Amt nicht länger als drei Monate verwalten, sofern sie nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Parlaments sind. Das Oberkommando aller Streitkräfte zur See und zu Lande innerhalb der Union führt der König oder der Generalgouverneur als sein Stellvertreter. Der Sitz der Regierung ist Pretoria.

3. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Parlament der Union zu, welches sich zusammensetzt aus dem König, einem Senat und einem Abgeordnetenhaus (House of Assembly). Der Senat darf innerhalb der ersten zehn Jahre nach Einrichtung der Union nicht aufgelöst werden. Es muß jedes Jahr eine Parlaments Sitzung stattfinden, und zwischen den Sitzungen dürfen nicht zwölf Monate vergehen. Das Parlament tagt in Kapstadt.

4. Für die ersten zehn Jahre besteht der Senat aus 40 Mitgliedern, von denen acht von dem Generalgouverneur (Governor General in Council) ernannt und je acht von jeder der vier Originalprovinzen gewählt werden. Vier von den ernannten Mitgliedern sollen mit Rücksicht auf ihre eingehende Bekanntschaft mit den ver-



nünftigen Bedürfnissen und Wünschen der farbigen Bevölkerung Südafrikas ausgewählt werden. Die Provinzen wählen ihre Senatoren zum ersten Male in der Weise, daß die beiden Häuser der einzelnen Kolonien in gemeinsamer Sitzung die Auswahl vollziehen.

Das Parlament der Union wird später entscheiden, in welcher Weise die Senatoren nach Ablauf der ersten zehn Jahre gewählt werden sollen. Solange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, üben die Provinzialräte in Verbindung mit den betreffenden Abgeordneten zum Unionsparlament das Wahlrecht für jede Provinz aus.

Die passive Wahlberechtigung zum Senator ist gebunden an ein Alter von wenigstens dreißig Jahren, die aktive Wahlberechtigung zum Abgeordnetenhaus einen Wohnsitz von fünf Jahren innerhalb der Union, die Eigenschaft als britischer Untertan europäischer Abstammung und für die gewählten Senatoren an einen Grundbesitz innerhalb der Union im Wert von wenigstens 500 £ nach Abzug der Hypotheken.

Der Senat wählt seinen Präsidenten selbst, der nicht mit abstimmt, sondern nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

5. Das Abgeordnetenhaus besteht zunächst aus 121 durch direkte Wahl bestimmten Mitgliedern, von denen das Kapland 51, Natal 17, Transvaal 36 und der Oranje-Freistaat 17 entsenden. Diese Zahlen sind festgesetzt worden auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1904, und es ist angenommen worden, daß die europäische männliche Bevölkerung ohne die aktiven Militärpersonen beträgt: im Kapland 167 546, in Natal 34 784, in Transvaal 106 493, im Oranje-Freistaat 41 014. Als Wähler (male adult) wird jeder Mann von 21 Jahren und darüber betrachtet. Im Jahre 1911 und sodann alle fünf Jahre wird eine Zählung der europäischen Bevölkerung und auf Grund der Ergebnisse eine Neuverteilung der von den einzelnen Provinzen zu entsendenden Abgeordnetenzahl vorgenommen. Durch Division der letzteren in die Gesamtsumme der männlichen Erwachsenen entsteht die Wahlquote, und je nachdem bei späteren Volkszählungen eine Steigerung der Quoten festzustellen ist, vermehrt sich automatisch die Zahl der Abgeordneten der Provinz. Bei diesen Neuverteilungen darf indes eine Verminderung der den Originalprovinzen zugesprochenen Abgeordnetenzahl nicht eintreten, solange nicht eine Gesamtzahl von Abgeordneten von 150 erreicht ist oder zehn Jahre seit der Gründung der Union vergangen sind, je nachdem der eine oder der andere Zeitraum der längere ist.

Die Wahlen sind Proportionalwahlen, bei denen jeder Wähler eine übertragbare Stimme hat (Art. 136).

Das Parlament kann über die Wahlberechtigung Gesetze erlassen, darf aber die gegenwärtig im Kaplande bestehenden Wahlberechtigungen der farbigen Bevölkerung nicht abändern, es sei denn, daß beide Häuser des Parlaments in gemeinsamer Sitzung dies mit einer Zweidrittel-Majorität der Gesamtzahl der Mitglieder beschließen sollten.

Die Einteilung der Wahlbezirke geschieht durch besondere Kommissionen, die durch einen vom Generalgouverneur zu bezeichnenden Richter des obersten Gerichtshofes gebildet werden. Die passive Wahlberechtigung zum Abgeordnetenhaus ist gebunden an die Registrierung als aktiver Wähler, einen Wohnsitz von fünf Jahren innerhalb der Union und die Eigenschaft als britischer Untertan europäischer Abstammung. Die Sitzungsperiode dauert fünf Jahre. Das Haus wählt seinen „Sprecher“, der nur bei Stimmengleichheit abstimmt. Die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern ist zu einer günstigen Beschlussfassung erforderlich.

Die Minister haben das Recht, in beiden Häusern des Parlaments zu sitzen und zu sprechen, aber sie dürfen nur abstimmen in demjenigen Hause, dessen Mitglied sie sind.

Aus den Bestimmungen, durch die festgesetzt wird, welche Umstände eine sonst wahlberechtigte Person als Mitglied des Senats oder des Abgeordnetenhauses disqualifizieren, dürfte hervorzuhellen sein, daß niemand Senator oder Abgeordneter sein kann, der ein mit Bezahlung verbundenes Staatsamt innerhalb der Union innehat. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen die Staatsminister, pensionierte Zivilpersonen und Mitglieder des Reichsheeres und der Marine, die zur Disposition gestellt sind oder den Abschied genommen haben.

Ein Senator oder Abgeordneter verliert seinen Sitz u. a., wenn er ohne besonderen Urlaub den Sitzungen während einer ganzen Session nicht beiwohnt.

Jeder Senator und Abgeordneter, mit Ausnahme der Minister, des Präsidenten des Senats und des Sprechers des Abgeordnetenhauses, erhält jährlich 300 £, von welcher Summe indes 2 £ für jeden Tag der Abwesenheit während der Sitzungszeit abgezogen werden.

Das Parlament hat volle Freiheit der Gesetzgebung, mit den üblichen Einschränkungen der Machtbefugnisse des Oberhauses hinsichtlich aller Finanzgesetze. Besondere Vorsichtsmaßregeln sind für den Fall getroffen, daß Senat und Abgeordnetenhaus sich über ein Gesetz nicht einigen können. Der Generalgouverneur stimmt den Ge-



setzen im Namen des Königs zu, oder er verweigert die Zustimmung, oder er reserviert den Gesetzentwurf für die Entscheidung des Königs.

Der König kann jedes Gesetz innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung des Generalgouverneurs aufheben, und ein solches Gesetz ist vom Tage der bezüglichen Bekanntmachung ungültig. Ein reservierter Gesetzentwurf tritt nur in Kraft, falls der König innerhalb eines Jahres seine Zustimmung erteilt.

Für jede Provinz wird vom Generalgouverneur (in Council) ein Administrator ernannt, in dessen Namen die Verwaltung geführt wird. Soweit als möglich soll bei diesen Ernennungen den Einwohnern der betreffenden Provinz der Vorzug gegeben werden. Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre. Im Fall von Abwesenheit, Krankheit oder anderer Unfähigkeit kann ein Stellvertreter (Deputy Administrator) ernannt werden. Die Gehälter der Administratoren werden vom Parlament festgesetzt.

In jeder Provinz wird ein Provinzialrat gebildet, der ebensoviel Mitglieder hat wie die Provinz Abgeordnete zum Parlament entsendet, wenigstens aber 25. Die Wahlen erfolgen in denselben Bezirken und in derselben Weise wie zum Parlament. Die Provinzialräte werden für drei Jahre gewählt und können während dieser Zeit nicht aufgelöst werden. Die Mitglieder haben dieselbe Redefreiheit wie diejenigen des Parlaments, sie erhalten eine Bezahlung nach Bestimmung des Governor in Council.

Jedem Administrator wird ein Verwaltungskomitee beigegeben, in welchem er den Vorsitz führt. Die Mitglieder dieses Komitees können gleichzeitig dem Provinzialrat angehören.

Die Provinzialräte können über folgende Angelegenheiten gültige Beschlüsse fassen:

1. Direkte Besteuerung für Provinzialzwecke.
2. Anleihen mit Zustimmung des Governor General in Council.
3. Für die ersten fünf Jahre und fernerhin, solange das Parlament nichts anderes bestimmt, über das Erziehungswesen mit Ausnahme der Univerſität.
4. Landwirtschaft nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Parlaments.
5. Hospitäler und wohlthätige Einrichtungen.
6. Die Lokalverwaltung.
7. Örtliche Unternehmungen innerhalb der Provinz mit Ausnahme der Eisenbahnen, Häfen und solcher Einrichtungen, die über die Grenzen einer Provinz hinausgehen, und unter der Bedingung, daß das Parlament jedes Unternehmen als ein nationales erklären kann.
8. Wege, Brücken usw.
9. Märkte u. dgl.

10. Fisch- und Wildschonung.

11. Strafbestimmungen mit Bezug auf die vorbezeichneten Materien.

12. Allgemein alle Angelegenheiten lokaler und privater Natur.

13. Alle Angelegenheiten, die das Parlament den Provinzialräten delegiert.

Natürlich dürfen Beschlüsse der Provinzialräte nicht die bestehenden Gesetze verletzen.

Als Sitze der Provinzialregierungen werden bezeichnet:

- für das Kapland Kapstadt,
- = Natal Pietermaritzburg,
- = Transvaal Pretoria,
- = den Oranje-Freistaat . Bloemfontein.

7. Es wird ein oberster Gerichtshof für das Unionsgebiet eingerichtet, der aus dem Chief Justice für Südafrika, den ordentlichen Appellrichtern sowie den Chief Justices und anderen Richtern der verschiedenen Abteilungen in den Provinzen besteht. Eine besondere Appellationsabteilung erhält ihren Sitz in Bloemfontein. An diese sind alle Appellationen in Zivil- und Strafsachen zu richten, die vor einem anderen Gericht im Unionsgebiet entschieden worden sind. Die Appellation von diesen Gerichten an den Geheimen Rat in London (King in Council) wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß der Geheime Rat besondere Erlaubnis geben kann, bei ihm gegen Entscheidungen der Appellationsabteilung des Obergerichts Revision einzulegen. Das Parlament kann dieses Recht auf gewisse Materien einschränken, solche Gesetze sollen aber durch den Generalgouverneur der Bestätigung des Königs vorbehalten bleiben. Im ganzen Gebiet der Union findet gegenseitige Ausführung der Entscheidungen im Rechtshilfverfahren statt.

8. Alle Einnahmen der verschiedenen Kolonien gehen mit der Gründung der Union auf die Zentralregierung über. Es wird ein besonderer Eisenbahn- und Hafensfonds gebildet, der nur für die Zwecke dieser Institutionen verwandt werden soll.

Die Union übernimmt alle Schulden und Verbindlichkeiten der bisherigen Kolonien und erhält dafür das Eigentumsrecht an allen diesen gehörigen Häfen und Eisenbahnen.

Es wird ein besonderes Eisenbahn- und Hafensamt gebildet, dessen Vorsitzender ein Staatsminister ist; besondere Bestimmungen sollen den Bau von unrentablen Eisenbahnen einschränken.

9. Den Stadtverwaltungen von Pietermaritzburg und Bloemfontein sollen dafür, daß sie aufhören Regierungssitze zu sein, Geldentschädigungen gezahlt werden, und das gleiche soll in geringerem Maße für Kapstadt und seine Vororte



sowie für Pretoria eintreten, falls für diese ein Schaden infolge der geplanten Neueinrichtungen nachgewiesen werden kann.

10. Englisch und holländisch werden als die Amtssprachen der Union bezeichnet, sollen auf gleichem Fuße behandelt werden und die gleichen Freiheiten, Rechte und Privilegien genießen. Alle Aufzeichnungen, Journale und Protokolle des Parlaments sollen in beiden Sprachen abgefaßt und alle Gesetzentwürfe, Gesetze und amtlichen Mitteilungen der Unionsregierung in beiden Sprachen erscheinen. Alle Personen europäischer Abstammung, die in einer der vier Kolonien naturalisiert worden sind, gelten als in der Union naturalisiert.

11. Alle Angelegenheiten der Eingeborenen im Gebiet der Union unterstehen dem Governor General in Council, der alle diejenigen Funktionen erhält, die bisher den Gouverneuren der verschiedenen Kolonien zustanden oder von ihnen als Oberhäuptlingen (Supreme Chiefs) ausgeführt wurden.

12. Das Parlament kann die Grenzen der Provinzen verändern, eine Provinz in mehrere teilen und neue Provinzen bilden, falls dies von den Provinzialräten beantragt wird.

Durch Order in Council kann der König auf Wunsch des Unionsparlaments andere Kolonien und Territorien in die Union aufnehmen und mit Ausnahme der von der British South Africa Company (Chartered Company) verwalteten Territorien, d. h. der verschiedenen Teile von Rhodesien, kann die Unionsregierung auch die bloße Verwaltung von solchen britischen Territorien übernehmen, die ganz oder teilweise von Eingeborenen bewohnt werden. Für diesen Fall würde der Governor General in Council nach den in einem besonderen Anhang zur Verfassung festgesetzten Vorschriften zu verfahren haben.

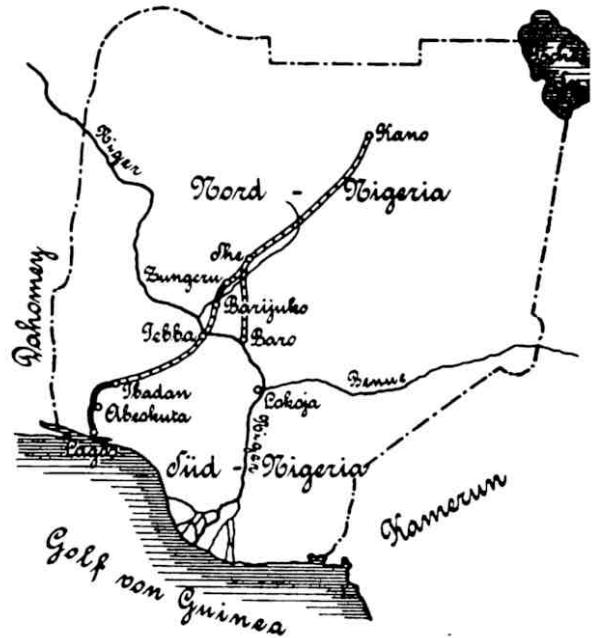
Diese Vorschriften besagen u. a., daß eventuell der Premierminister die Verwaltung solcher Territorien zu übernehmen hat unter Mithilfe einer Kommission von wenigstens drei Mitgliedern und eines vom Governor-General in Council zu ernennenden Sekretärs.

13. Das Unionsparlament kann durch Gesetze die Bestimmungen der Konstitution jeweilig widerrufen oder abändern mit Ausnahme von solchen Bestimmungen, für die eine bestimmte Zeitfrist in dieser Hinsicht in der Verfassung vorgesehen ist, und mit Ausnahme der Vorschriften über die Zahl und Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Provinzen, der Bestimmungen hinsichtlich des Wahlrechts der Eingeborenen sowie der gleichen Rechte der englischen und der holländischen Sprache, es sei denn, daß die

beiden Häuser des Parlaments in gemeinsamer Sitzung einen bezüglichen Beschluß, und zwar in dritter Lesung mit zweidrittel der Gesamtmitgliederszahl fassen sollten.

*** Eisenbahnbau in Lagos-Nigeria.**

Der Eisenbahnbau in der englischen Kolonie Lagos-Nigeria ist in den letzten Jahren sehr gefördert worden. Nach der bereits im Jahre 1900 erfolgten Vollendung der Linie Lagos—Ibadan (126 engl. Meilen), die wichtige Handelsplätze, wie Abeokuta und Ibadan, mit der Küste verbindet, wurde sofort eine Weiterführung der Bahn ins Innere, nach Jebba am Niger, ins Auge gefaßt. Diese Strecke steht jetzt vor ihrer Vollendung. Man erwartete die Gleis Spitze um die Jahreswende 1908/09 in Jebba. Die ganze Entfernung Lagos—Jebba (etwa 302 engl. Meilen) wird dann in zwei Tagereisen zurückgelegt sein.



Geplant ist ferner die Verbindung Jebba—Sche dieser Bahn mit der Linie, die von Baro nach Kano, dem wichtigsten Handelsplatze Nord-Nigerias, gebaut werden soll. Das etwa 100 Meilen lange Verbindungsstück soll über Zungeru geführt werden und die schon bestehende, 23 Meilen lange Strecke Zungeru—Barikoko, die Zungeru mit einem Nebenflusse des Nigers verbindet, in sich aufnehmen.

An der Kreuzung dieser Bahn mit dem Niger liegt in dem Flusse die Jebbainsel. Zwischen ihr und dem Nordufer des Stromes wird zur Zeit eine 900 Fuß lange Brücke gebaut. Auf dem



südlichen Flußarm, zwischen Station und Insel Zebba, soll vorerst eine Dampffähre, die imstande ist, einen ganzen Zug auf einmal aufzunehmen, den Verkehr vermitteln. Später dürfte auch hier eine Brücke nötig werden.

Von der vorhin genannten Linie Baro—Kano ist die Anfangstrecke bereits in Angriff genommen. Baro liegt 123 Meilen unterhalb Zebba am Niger und ist für Schiffe mittleren Tiefganges während des ganzen Jahres zugänglich.

Die Materialanfuhr für den Bahnbau ist tatkräftig gefördert und an Erarbeiten sind in weniger als Jahresfrist mit 7000 Eingeborenen 150 Meilen fertig geworden. Die Gleispitze wird voraussichtlich schon im nächsten Juni in She, der Einmündungsstation der Zebba—Linie, 170 Meilen von Baro, ankommen. Dann sollen die Stücke She—Zebba und She—Kano gleichzeitig in Bau genommen werden. Man hofft, die Station Kano (400 Meilen von Baro) im Jahre 1911 eröffnen zu können.

Charlottenburg, unter Mitwirkung des Landmessers Böhler: Astronomisch-Geodätische Hilfsstafeln. Zum Gebrauche bei geographischen Ortsbestimmungen und geodätischen Übertragungen. Mit 15 von Dr. Domke entworfenen Nomogrammen. Berlin 1909. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68—71. Preis brosch. M 10,—, geb. M 11,50.

Harbart d. J.: England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert. (Koloniales Abhandlungen Nr. 24.) Berlin W. 30. Verlag von Wilhelm Cüfferott. Preis M 0,40.

Dr. Bachhaus: Das Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien. Berlin W. 30. Verlag von Wilhelm Cüfferott. Preis M 1,80.

Koegel: Die Kulturbedeutung der Mission. („Für Gottes Wort und Luthers Lehr“ II. Reihe, Viertes Heft.) Gütersloh 1909. Verlag von E. Bertelsmann. Preis M 0,70.

Schajfrath: Südseebilder. Berlin 1909. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis M 10,—.

Literatur-Verzeichnis.

(Die eingereichten Bücher, deren Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgeschickt.)

Dr. Ambronn, Professor der Astronomie in Göttingen, Dr. Domke, Kaiserlicher Regierungsrat in

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Buffard“	. 16/11. Kapstadt 28/12. — 2/1. Durban 7/1. — 16/1. Daresjalam 21/2. — 21/2. Zanzibar 23/2. — 23/2. Tanga 3/3. — 3/3. Pangani 5/3. — 5/3. Sadani 7/3. — 9/3. Zanzibar 9/3. — 9/3. Daresjalam.
S. M. S. „Condor“	. 5/11. Zap. — 21/12. Herbertshöhe 10/2. — 20/2. Brisbane 25/2. — 27/2. Sydney.
S. M. S. „Panther“	. Libreville 8/12. — 9/12. Cap Lopez 10/12. — 21/12. Swakopmund 23/12. — 31/12. Walfischbay 4/1. — Vermeijungsgebiet — 18/1. Swakopmund 19/1. — 22/1. Swakopmund 23/1. — Walfischbay 26/1. — Swakopmund 30/1. — Walfischbay 6/2. — Swakopmund 9/2. — 10/2. Lüderichsbucht 5/3. — 8/3. Kapstadt.
S. M. S. „Planet“	. 6/7. Simpsonhafen — 3/4. Brisbane 6/4. — Sydney.
S. M. S. „Seeadler“	. 7/12. Daresjalam 14/12. — 14/12. Bagamojo 16/12. — 16/12. Daresjalam 28/12. — 29/12. Tanga 3/1. — 4/1. Mombassa 5/1. — 6/1. Kilwa 7/1. — 8/1. Daresjalam 20/1. — 23/1. Mozambique 23/1. — 29/1. East London 2/2. — 5/2. Kapstadt 9/3. — 13/3. East London 15/3. — 22/3. Beira 24/3. — 30/3. Daresjalam.
S. M. S. „Eperber“	. 30/10. Duala 10/12. — 13/12. Lome 20/1. — 23/1. Duala 29/1. — 1/2. Forcados 10/2. — 12/2. Accra 16/2. — 22/2. San Paolo de Loanda 25/2. — 3/3. Lüderichsbucht.

